



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 25.02.2025, Az.: 50.5/699.1-2019-0033/ab**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:**

Die Firma Rothenbücher Gartenbau GbR hat am 16.09.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Gaskessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW beantragt. Am Standort der Firma, Oberes Weidenfeld 2 in 74632 Neuenstein, wird ein Gartenbaubetrieb geführt. Zur Beheizung der Gewächshäuser dient derzeit eine Energieerzeugungszentrale mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5,17 MW. Die Feuerungswärmeleistung der Energieerzeugungszentrale beträgt mit der geplanten Erweiterung damit dann insgesamt 8,77 MW. Der Gaskessel ist gem. § 1 Abs. 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.2.3.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV als gemeinsame Anlage genehmigungsbedürftig.

Für das Vorhaben ist nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Der Gaskessel soll im bestehenden Gebäude bei den bereits vorhandenen Anlagen (BHKW und Gas-Sicherheitskessel) aufgestellt werden. Ausgehende Emissionen sind als gering einzustufen und es werden alle Maßnahmen getroffen, um den emissionsarmen und sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten. Es liegen keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 25.02.2025

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt